

- Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 23.06.1988 gefasst und am 02.08.1988 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 23.09.1993 hat in der Zeit vom 08.10.1993 bis 08.11.1993 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.10.1993 gebeten, zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 23.09.1993, bis zum 26.11.1993 Stellung zu
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.07.1994 wurde vom 02.02.1995 bis 02.03.1995 im Rathaus Maisach öffentlich ausgelegt und gleichzeitig die Träger öffentlicher
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.07.1995 wurde vom 15.09.1995 bis 16.10.1995 nochmals öffentlich ausgelegt und gleichzeitig die Träger öffentlicher Belange
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.12.1995 wurde vom 16.02.1996 bis 18.03.1996 erneut öffentlich ausgelegt und gleichzeitig die Träger öffentlicher Belange beteiligt
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 31.07.1997 wurde vom 12.09.1997 bis 13.10.1997 erneut öffentlich ausgelegt und gleichzeitig die Träger öffentlicher Belange beteiligt

Landgraf, 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Maisach hat den Bebauungsplan am 03.10.1998 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB'86 in Verbindung mit § 2 Abs. 5 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 12.11.1998, Nr. 21V-610-11/6-819 mitgeteilt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§ 11 Abs. 3

> ...Kieser..... jur. Staatsbeamter

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 17.12.1998 ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB'86). Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB'86 in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben/ Gemeinde Maisach, den 08.01.1999 Landgraf, 1. Bürgermeister